

Kostenbeitragsatzung
für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen
in kommunalen Kindertagesstätten (Kita und Hort) in Trägerschaft des Amtes Schlieben
(Kita-Kostenbeitragsatzung des Amtes Schlieben)

§ 1
Präambel

Auf der Grundlage der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I 2007, S. 286); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, Nr. 38), §§ 90 Abs. 1, 97 a Aches Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl.I, S. 2022); zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung des Neunten und des Zwölften Buches vom 30. November 2019 (BGBl.I/19, S. 1948), und der §§ 17, 18 Abs. 2 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S. 384) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. April 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 8]), hat der Amtsausschuss des Amtes Schlieben in seiner Sitzung vom 19.05.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 2
Geltungsbereich

(1) Für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsleistungen in den Kindertagesstätten in Trägerschaft des Amtes Schlieben:

- Kita „Wichtelstübchen“, in 04936 Fichtwald OT Naundorf,
- Kita „Rappelkiste“, in 04936 Hohenbucko,
- Kita „Zwergenland“, in 04936 Kremitzau OT Kolochau,
- Kita „Kinderland am Park“, in 04936 Lebusa,
- Hort der Grund- und Oberschule „Ernst Legal“, in 04936 Stadt Schlieben

werden Kostenbeiträge entsprechend des § 17 KitaG des Landes Brandenburg nach Maßgabe dieser Kostenbeitragsatzung erhoben, einschließlich einem zu entrichtenden Zuschuss für das Mittagessen.

(2) Kinder aus anderen Kommunen können bei freier Kapazität aufgenommen werden.

§ 3

Aufnahme von Kindern

(1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages. Bei einem erweiterten Betreuungsbedarf, der über die gesetzliche Mindestbetreuungszeit und/oder das Mindestalter bzw. die vierte Schuljahrgangsstufe hinausgeht, ist ferner die Vorlage entsprechender Nachweise zur Festsetzung des Rechtsanspruchs im Amt Schlieben erforderlich.

(2) Für die Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht im Amtsbereich Schlieben ist, müssen vor Aufnahme von der zuständigen Wohnortgemeinde eine Bestätigung des Rechtsanspruches mit Festlegung über den Betreuungsumfang sowie eine Bereitschaft zur Übernahme der Platzkosten vorliegen.

§ 4

Kostenbeitragspflichtige

(1) Kostenbeitragspflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt, insbesondere personensorgeberechtigte Elternteile oder sonstige zur Fürsorge berechtigte Personen (im Nachfolgenden Kostenbeitragspflichtiger genannt).

(2) Leben die Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden personensorgeberechtigten Elternteilen zu gleichen/ungleichen Teilen (Wechselmodell), sind beide personensorgeberechtigten Elternteile Kostenbeitragspflichtige.

(3) Leben die Elternteile in einer eheähnlichen Haushaltsgemeinschaft, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Kostenbeitragspflicht

(1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit dem vertraglich vereinbarten Aufnahmezeitpunkt des Kindes in die Kita und beinhaltet die Eingewöhnungszeit. Erfolgt die Aufnahme vor dem 15. eines Monats, wird der volle Kostenbeitrag erhoben, nach dem 15. eines Monats der hälftige Kostenbeitrag.

(2) Der Kostenbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme erhoben, d.h. unabhängig von der Anwesenheit des Kindes, insbesondere dem Zeitraum der Schließung der Kita, bei Urlaub des Kindes sowie bei Schulferien.

(3) Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

(4) Gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen kein Kostenbeitrag der Personensorgeberechtigten erhoben wird, bleiben unberührt.

§ 6

Erhebung des Kostenbeitrages

(1) Der Kostenbeitrag wird als Monatsbeitrag durch einen Kostenbeitragsbescheid erhoben, der als Dauerbescheid erlassen wird.

(2) Die Verpflichtung zur Zahlung aus einem Kostenbeitragsbescheid bleibt bis zum Erlass eines neuen Kostenbeitragsbescheides bestehen.

(3) Die Kostenbeitragspflichtigen haben die Pflicht, alle Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Situation, wie z. B. Erwerbslosigkeit, Erwerbstätigkeitsaufnahme, Elternzeit, Geburt eines Geschwisterkindes, Änderungen des Einkommens, Änderung der Betreuungszeit, die zu einer Beitragsänderung führen, unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen (sogenannte ständige Selbsteinschätzungspflicht). Ändern sich die für die Festsetzung maßgeblichen Umstände, sind diese ab dem ersten Tag des darauffolgenden Monats nach Eintreten der Umstände zu berücksichtigen. Für Änderungen zugunsten der Beitragspflichtigen werden diese frühestens zum ersten Tag des folgenden Monats nach Kenntnis der Umstände berücksichtigt.

§ 7

Fälligkeit des Kostenbeitrages

(1) Der Kostenbeitrag und der Zuschuss zum Mittagessen (vgl. § 10) sind bis zum Fünfzehnten eines jeden Monats fällig. Rückständige Kostenbeiträge sind nach Bekanntgabe des Kostenbeitragsbescheides zur nächsten Zahlungsfälligkeit zu entrichten.

(2) Die Kostenbeitragszahlung erfolgt bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder in begründeten Ausnahmefällen mit einer Überweisung (Selbstzahlung) unter Angabe der im Kostenbeitragsbescheid angegebenen Debitorennummer.

(3) Bei Nichtbegleichung der fälligen Forderungen für Kostenbeiträge werden gegenüber dem Kostenbeitragspflichtigen weitere Kosten laut Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg und der Brandenburgischen Kostenordnung erhoben.

(4) Die Tagessätze nach § 9 Absatz 4 (Ferienbetreuung) und § 13 (Gastkinder/Besucherkinder) sind mit Bekanntgabe des Kostenbeitragsbescheides fällig.

§ 8

Maßstab für den Kostenbeitrag

(1) Der Kostenbeitrag bemisst sich nach:

- dem Einkommen der Beitragspflichtigen,
- dem vereinbarten Betreuungsumfang/der vereinbarten Betreuungszeit,
- der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder (Kindergeldbezug oder Freibetrag nach dem Einkommensteuergesetz).

(2) Eine Erhöhung oder Verringerung der Betreuungszeit ist auf Antrag zum 1. des Folgemonats möglich.

(3) Einkommen ist das Einkommen der Kostenbeitragspflichtigen im Sinne der §§ 11 und 12.

(4) Der Betreuungsumfang ist im Betreuungsvertrag durch Angabe einer wöchentlichen Betreuungszeit festgelegt.

(5) Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind beide personensorgeberechtigten Elternteile unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Beitrag wird je Kostenbeitragspflichtigem anteilig entsprechend ihres Betreuungsanteils, der Anzahl der jeweils unterhaltsberechtigten Kinder und ihres Einkommens erhoben.

§ 9

Höhe der Kostenbeiträge

(1) Die monatliche Höhe des Kostenbeitrags ergibt sich aus den Anlagen 1 bis 3, die Bestandteile dieser Satzung sind.

(2) Wird in einer Kindertagesstätte über die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit hinaus eine Betreuung während der Öffnungszeiten in Anspruch genommen, ist der Kostensatz gemäß Anlage 4 je angefangene Betreuungsstunde zu zahlen. Die entstehenden Kosten werden zusätzlich zum bereits festgelegten Kostenbeitrag erhoben.

(3) Wird ein Kind über die Öffnungszeit der Kita hinaus betreut, so kann für jede angebrochene halbe Stunde ein zusätzlicher Beitrag gemäß Anlage 4 erhoben werden. Der Stundensatz kann jährlich neu ermittelt und im Rahmen des Verwaltungshandelns veröffentlicht werden.

(4) Wenn der Kostenbeitragspflichtige, die entsprechenden Einkommensnachweise nicht vorlegt, zahlt er für das Kind bzw. die Kinder den jeweiligen Höchstbeitrag.

(5) Fehlt ein Kind entschuldigt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 2 Monaten, kann auf Antrag eine Befreiung von der Entrichtung des Zuschusses zum Mittagessen für diesen Zeitraum erfolgen. Eine Befreiung von der Entrichtung des Kostenbeitrages ist nicht möglich. Bei unentschuldigtem Fehlen des Kindes bleiben jegliche Zahlungsverpflichtungen an den Gesamtschuldner bestehen.

(6) Für die Betreuung der Grundschul Kinder (Hort) in den Ferien oder an den schulfreien Tagen wird ein zusätzlicher Kostenbeitrag anhand des am Elternbeitrag ermittelten Stundensatzes erhoben, wenn die Betreuung über die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit während der Schulzeit hinausgeht. In den unteren Einkommensgruppen darf der zusätzliche Betrag den Höchstbeitrag entsprechend der Einkommensgrenzen nicht überschreiten. Die entstehenden Kosten werden zusätzlich zum bereits festgelegten Kostenbeitrag erhoben. Bei der Erhebung eines zusätzlichen Beitrages sind die Einkommensgrenzen und die Mindestbeiträge zu berücksichtigen.

§ 10 Zuschuss zum Mittagessen

(1) Die monatliche Mittagessenpauschale in Höhe der häuslichen Ersparnis ist der Anlage 5, die Bestandteil dieser Kostenbeitragsatzung ist, zu entnehmen. Das Zahlungsverfahren gemäß § 6 Absatz 1 und 2 ist anzuwenden.

§ 11 Einkommen

(1) Das anrechnungsfähige Jahreseinkommen im Sinne dieser Kostenbeitragsatzung ist die Summe des jährlichen Nettoeinkommens und der sonstigen Einnahmen gemäß § 82 Absatz 1 und 2 sowie die §§ 83 und 84 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII). Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

(2) Maßgebend für die Höhe des Kostenbeitrages ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres (sofern es sich verschlechtert oder verbessert hat, das zu erwartende Jahreseinkommen).

(3) Als Nettoeinkommen gelten bei Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit das Bruttoeinkommen, einschließlich Weihnachts- und Urlaubsgeld abzüglich

1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten, und
4. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, sogenannte Werbungskosten. Die Berücksichtigung höherer Werbungskosten anhand eines Einkommensteuerbescheides für das betreffende Jahr bleibt davon unberührt.

Zum regelmäßigen Einkommen zählen insbesondere auch Erwerbsminderungs-, Erwerbsunfähigkeits- und Waisenrenten, Unterhaltsbezüge sowie teilweise der Bezug von Elterngeld gemäß § 10 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz.

Keine Berücksichtigung finden

1. Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII),
2. Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, und
3. Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
4. Einkünfte aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz gemäß dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) erbracht haben,

5. Kindergeld,
6. Kinderzuschlag gemäß § 6 a Bundeskindergeldgesetz,
7. das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz,
8. Pflegegeld,
9. Unterhalt für Geschwisterkinder,
10. BAföG-Leistungen (teilweise),
11. Bildungskredite,
12. Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz,
13. Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
14. Leistungen nach dem SGB VIII,
15. Sitzungsgelder für Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten,
16. Betriebliche Altersvorsorge (sowohl Anteil des Arbeitnehmers als auch der Zuschuss des Arbeitgebers),
17. Sachbezüge des Arbeitnehmers (z. B. für private Nutzung für Dienst-PKW) sowie
18. Spesen.

(4) Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Die abzuziehende Einkommensteuer ist den jeweils geltenden Einkommensteuertabellen zu entnehmen. Wird drei Jahre in Folge kein Gewinn nachgewiesen, ist eine Bescheinigung vom Finanzamt über die Gewerbetätigkeit vorzulegen.

Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Partners ist nicht zulässig.

(5) Bei Kostenbeitragspflichtigen, die an den getrennt lebenden bzw. geschiedenen Ehegatten sowie an die nicht in ihrem Haushalt lebenden Kinder Unterhaltsleistungen zu erbringen haben, sind diese Unterhaltsleistungen vom Nettoeinkommen abzusetzen.

(6) Bei den Versorgungsbezügen der Beamten*innen nach dem Beamtenversorgungsgesetz sind die Einkommensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages, die Werbungskosten und die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung abzuziehen. Beim Bezug von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind die zu zahlenden Beiträge an die Sozialversicherung, die Werbungskosten sowie die Einkommensteuer und der Solidaritätszuschlag abzuziehen. Die Einkommensteuer ist nach den jeweils geltenden Einkommensteuertabellen zu berücksichtigen.

§ 12

Maßgebliches Einkommen

(1) Für die Berechnung der Kostenbeiträge ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres maßgeblich.

Geeignete Nachweise sind insbesondere:

- monatliche Entgeltbescheinigungen,
- Einkommensteuerbescheid,
- Jahresverdienstbescheinigung,
- Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes sowie
- Leistungsbescheid über die Gewährung von Arbeitslosengeld oder ALG II (SGB II) oder Leistungen nach dem SGB XII.

Der monatlich zu entrichtende Kostenbeitrag wird ausgehend von einem Zwölftel des maßgeblichen Jahreseinkommens ermittelt.

(2) Der oder die Kostenbeitragspflichtige sind verpflichtet, bei Abschluss des Betreuungsvertrages zur Aufnahme des Kindes und danach mindestens einmal jährlich dem Träger der Kinderbetreuung unaufgefordert Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse zu geben und auf Verlangen durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen. Der Auskunftspflicht und der Pflicht zur Vorlage von Belegen ist Genüge getan, sofern aus den Angaben glaubhaft die Einstufung zu einer bestimmten Einkommensgruppe hervorgeht. Bei der Einordnung in die Einkommenshöchststufe ist eine Glaubhaftmachung nicht erforderlich.

(3) Das Einkommen ist durch die Zahlungspflichtigen bis zum letzten Tag im Monat Februar eines jeden Jahres nachzuweisen. Einkommensveränderungen von mehr als 10 % innerhalb des laufenden Kalenderjahres sind ohne Aufforderung innerhalb eines Monats nach deren Eintritt zur Neuberechnung des Kostenbeitrags anzuzeigen. Bei nicht rechtzeitig angezeigten Einkommenserhöhungen erfolgt die Neuberechnung grundsätzlich ab dem Folgemonat des Anzeigedatums. Eine Verrechnung erfolgt lediglich in begründeten Einzelfällen.

(4) Sofern kein Einkommenssteuerbescheid für das vergangene Kalenderjahr vorliegt, ist bei Selbstständigen zunächst von einer Selbstauskunft auszugehen. In diesem Fall ergeht ein vorläufiger Bescheid. Der Kostenbeitragspflichtige hat den Einkommenssteuerbescheid dem Träger unverzüglich vorzulegen, sobald er diesen erhält.

(5) Kommt der Kostenbeitragspflichtige der Verpflichtung zur Auskunft der Einkommensverhältnisse nicht nach, wird der Höchstbeitrag nach der Kostenbeitragstabelle erhoben.

(6) Kostenbeitragspflichtige, die in eheähnlichen Lebensgemeinschaften leben, werden hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Beiträge, sofern sie die personensorgeberechtigten Elternteile des Kindes sind, nicht besser gestellt als Ehepaare. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt. Bei getrennt lebenden Personen, geschiedenen oder unverheirateten Eltern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils unberücksichtigt.

(7) Bei der Bemessung der Kostenbeiträge für Pflegekinder wird das Einkommen der Pflegeeltern nicht zugrunde gelegt. Die Beiträge werden in Höhe des Durchschnittssatzes der Kostenbeiträge der Kitas in Trägerschaft des Amtes Schlieben festgesetzt. Liegt die Zuständigkeit nicht im Landkreis Elbe-Elster gilt § 3 Abs. 2 entsprechend, gleiches gilt für Heimkinder/Kinder in betreuten Wohnformen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII).

§ 13 Besucher- oder Gastkinder

(1) Besucherkinder sind Kinder aus einer Kindertagesstätte in Trägerschaft des Amtes Schlieben, die in einer anderen Kindertagesstätte in Trägerschaft des Amtes Schlieben in Vertretung während Schließzeit/Krankheit/Urlaub betreut werden. Für diese Besucherkinder wird kein zusätzlicher Beitrag erhoben.

(2) Gastkinder sind Kinder, die keinen regulären Betreuungsvertrag mit dem Amt Schlieben haben und für die keine Zuschüsse von den zuständigen Kommunen und dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gezahlt werden. Es handelt sich um eine zeitweilige Unterbringung von Kindern in der Kindertagesstätte. Über die Aufnahme entscheidet der Träger der Kindertagesstätte. Für die Betreuung ist ein Tagessatz gemäß Anlage 4 zu entrichten.

§ 14 Kündigung des Betreuungsverhältnisses

(1) Der Kostenbeitragspflichtige kann den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Eingang der Kündigung an.

(2) Bei mehr als 2 Monaten Zahlungsrückstand kann durch das Amt Schlieben als Träger der Einrichtungen eine fristlose Kündigung erfolgen. Über das Vorhaben einer fristlosen Kündigung wegen Zahlungsrückstand ist das zuständige Jugendamt rechtzeitig durch den Einrichtungsträger zu informieren.

(3) Die Vertragsparteien können den Vertrag fristlos kündigen wenn:

- schwerwiegende Verstöße gegen die Pflichten im Betreuungsvertrag oder
- weitere schwerwiegende Verstöße vorliegen (u.a. selbst- und fremdgefährdendes Verhalten des Kindes).

(4) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Einganges der Kündigung beim Vertragspartner an. Der außerordentlichen Kündigung ist eine Begründung anzufügen.

(5) Wird ein Vertrag durch die Kostenbeitragspflichtigen gekündigt, so kann ein neuer Vertrag für die Betreuung desselben Kindes grundsätzlich nicht innerhalb einer Frist von 2 Monaten, seit des Inkrafttretens der Kündigung, geschlossen werden.

§ 15 Auskunftspflicht und Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Aufgabe werden personenbezogene Daten erhoben. Personenbezogene Daten sind die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der personensorgeberechtigten Elternteile oder des personensorgeberechtigten Elternteils bei dem das Kind lebt und der unterhaltsberechtigten Geschwisterkinder.

(2) Die Personensorgeberechtigten sind gemäß Art. 6 I lit. c) DSGVO i. V. m. § 97a SGB VIII verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, insbesondere Angaben für die Ermittlung des Kostenbeitrages (Einkommensnachweise, Angaben zum Wohnort und zur Anschrift, Angaben zu den unterhaltspflichtigen Kindern, Familienstands Änderungen, Änderung des Rechtsanspruches u.a.) wahrheitsgemäß und vollständig dem Leistungsverpflichteten gegenüber bekannt zu machen.

(3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten werden unverzüglich gelöscht, sobald sie für den Verarbeitungszweck nicht mehr erforderlich sind. Eine Verarbeitung, Speicherung, Veränderung oder Nutzung von Sozialdaten zu anderen Zwecken ist gemäß dem Zweiten Kapitel SGB X (Schutz der Sozialdaten) zulässig.

(4) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des SGB X und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

(5) Nähere Erläuterungen bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten sind dem Informationsblatt (nach Art. 13 und 14 DSGVO) zu dieser Satzung zu entnehmen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft.

Schlieben, den 19.05.2020



Polz
Amtdirektor

Anlage 1

zur Höhe der Kostenbeiträge gemäß § 9 Abs. 1 Kita-Kostenbeitragssatzung des Amtes Schlieben vom 19.05.2020

für Krippenkinder (Kinder von 0 bis 3 Jahre)

Alleinerziehend mit einem Kind			Familie mit einem Kind oder Alleinerziehend mit zwei Kindern			Familie mit zwei Kindern oder Alleinerziehend mit drei Kindern			Familie mit drei Kindern oder Alleinerziehend mit vier Kindern			Familie mit vier Kindern		
mtl. zu berücksichtigendes Nettoeinkommen		% vom Einkommen	mtl. zu berücksichtigendes Nettoeinkommen		% vom Einkommen	mtl. zu berücksichtigendes Nettoeinkommen		% vom Einkommen	mtl. zu berücksichtigendes Nettoeinkommen		% vom Einkommen	mtl. zu berücksichtigendes Nettoeinkommen		% vom Einkommen
über	bis	Mindestbeitrag	über	bis	Mindestbeitrag	über	bis	Mindestbeitrag	über	bis	Mindestbeitrag	über	bis	Mindestbeitrag
1.667,00 €	1.706,49 €		1.667,00 €	2.136,49 €		1.667,00 €	2.523,99 €		1.667,00 €	2.911,99 €		1.667,00 €	3.299,49 €	
1.706,49 €	1.800,00 €	2,0%	2.136,49 €	2.200,00 €	2,0%	2.523,99 €	2.600,00 €	2,0%	2.911,99 €	3.000,00 €	2,0%	3.299,49 €	3.400,00 €	2,0%
1.800,00 €	1.900,00 €	2,5%	2.200,00 €	2.300,00 €	2,5%	2.600,00 €	2.700,00 €	2,5%	3.000,00 €	3.100,00 €	2,5%	3.400,00 €	3.500,00 €	2,5%
1.900,00 €	2.000,00 €	3,0%	2.300,00 €	2.400,00 €	3,0%	2.700,00 €	2.800,00 €	3,0%	3.100,00 €	3.200,00 €	3,0%	3.500,00 €	3.600,00 €	3,0%
2.000,00 €	2.100,00 €	3,5%	2.400,00 €	2.500,00 €	3,5%	2.800,00 €	2.900,00 €	3,5%	3.200,00 €	3.300,00 €	3,5%	3.600,00 €	3.700,00 €	3,5%
2.100,00 €	2.200,00 €	4,0%	2.500,00 €	2.600,00 €	4,0%	2.900,00 €	3.000,00 €	4,0%	3.300,00 €	3.400,00 €	4,0%	3.700,00 €	3.800,00 €	4,0%
2.200,00 €	2.300,00 €	4,5%	2.600,00 €	2.700,00 €	4,5%	3.000,00 €	3.100,00 €	4,5%	3.400,00 €	3.500,00 €	4,5%	3.800,00 €	3.900,00 €	4,5%
2.300,00 €	2.400,00 €	5,0%	2.700,00 €	2.800,00 €	5,0%	3.100,00 €	3.200,00 €	5,0%	3.500,00 €	3.600,00 €	5,0%	3.900,00 €	4.000,00 €	5,0%
2.400,00 €	2.500,00 €	5,5%	2.800,00 €	2.900,00 €	5,5%	3.200,00 €	3.300,00 €	5,5%	3.600,00 €	3.700,00 €	5,5%	4.000,00 €	4.100,00 €	5,5%
2.500,00 €	2.600,00 €	6,0%	2.900,00 €	3.000,00 €	6,0%	3.300,00 €	3.400,00 €	6,0%	3.700,00 €	3.800,00 €	6,0%	4.100,00 €	4.200,00 €	6,0%
2.600,00 €	2.700,00 €	6,5%	3.000,00 €	3.100,00 €	6,5%	3.400,00 €	3.500,00 €	6,5%	3.800,00 €	3.900,00 €	6,5%	4.200,00 €		270,00 €
2.700,00 €	2.800,00 €	7,0%	3.100,00 €	3.200,00 €	7,0%	3.500,00 €	3.600,00 €	7,0%	3.900,00 €		270,00 €			
2.800,00 €	2.900,00 €	7,5%	3.200,00 €	3.300,00 €	7,5%	3.600,00 €		270,00 €						
2.900,00 €	3.000,00 €	8,0%	3.300,00 €		270,00 €									
3.000,00 €	3.100,00 €	8,5%												
3.100,00 €		270,00 €												

Die Gebühren werden nach unterhaltsberechtigten Kindern bis zum 18. Lebensjahr wie folgt ermäßigt:

ein Kind	100 %	der ermittelten Gebühr entsprechend der Betreuungszeit
zwei Kinder	95 %	der ermittelten Gebühr entsprechend der Betreuungszeit
drei Kinder	90 %	der ermittelten Gebühr entsprechend der Betreuungszeit
vier Kinder	85 %	der ermittelten Gebühr entsprechend der Betreuungszeit

Haushalte mit fünf und mehr unterhaltsberechtigten Kindern sind vom Elternbeitrag befreit.

Der gemäß § 9 ermittelte Kostenbeitrag wird für eine Betreuungszeit von bis zu 30 Stunden wöchentlich erhoben. Der Mindestbeitrag beträgt bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von 30 Stunden 12,50 €.

Erfolgt eine Betreuung bis zu 40 Stunden wöchentlich, erhöht sich die ermittelte Gebühr um 20 v. H. und bei Mindestbeiträgen von 12,50 € auf 17,50 €.

Erfolgt eine Betreuung bis zu 50 Stunden wöchentlich, erhöht sich die ermittelte Gebühr um 30 v. H. und bei Mindestbeiträgen von 12,50 € auf 21,00 €.

Gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen kein Kostenbeitrag von den Personensorgeberechtigten erhoben wird, bleiben unberührt.

Anlage 2

zur Höhe der Kostenbeiträge gemäß § 9 Abs. 1 Kita-Kostenbeitragssatzung des Amtes Schlieben vom 19.05.2020

für Kindergartenkinder (Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung)

Alleinerziehend mit einem Kind			Familie mit einem Kind oder Alleinerziehend mit zwei Kindern			Familie mit zwei Kindern oder Alleinerziehend mit drei Kindern			Familie mit drei Kindern oder Alleinerziehend mit vier Kindern			Familie mit vier Kindern		
mtl. zu berücksichtigendes Nettoeinkommen		% vom Einkommen	mtl. zu berücksichtigendes Nettoeinkommen		% vom Einkommen	mtl. zu berücksichtigendes Nettoeinkommen		% vom Einkommen	mtl. zu berücksichtigendes Nettoeinkommen		% vom Einkommen	mtl. zu berücksichtigendes Nettoeinkommen		% vom Einkommen
über	bis	Mindestbeitrag	über	bis	Mindestbeitrag	über	bis	Mindestbeitrag	über	bis	Mindestbeitrag	über	bis	Mindestbeitrag
1.667,00 €	1.706,49 €		1.667,00 €	2.136,49 €		1.667,00 €	2.523,99 €		1.667,00 €	2.911,99 €		1.667,00 €	3.299,49 €	
1.706,49 €	1.800,00 €	2,0%	2.136,49 €	2.200,00 €	2,0%	2.523,99 €	2.600,00 €	2,0%	2.911,99 €	3.000,00 €	2,0%	3.299,49 €	3.400,00 €	2,0%
1.800,00 €	1.900,00 €	2,5%	2.200,00 €	2.300,00 €	2,5%	2.600,00 €	2.700,00 €	2,5%	3.000,00 €	3.100,00 €	2,5%	3.400,00 €	3.500,00 €	2,5%
1.900,00 €	2.000,00 €	3,0%	2.300,00 €	2.400,00 €	3,0%	2.700,00 €	2.800,00 €	3,0%	3.100,00 €	3.200,00 €	3,0%	3.500,00 €	3.600,00 €	3,0%
2.000,00 €	2.100,00 €	3,5%	2.400,00 €	2.500,00 €	3,5%	2.800,00 €	2.900,00 €	3,5%	3.200,00 €	3.300,00 €	3,5%	3.600,00 €	3.700,00 €	3,5%
2.100,00 €	2.200,00 €	4,0%	2.500,00 €	2.600,00 €	4,0%	2.900,00 €	3.000,00 €	4,0%	3.300,00 €	3.400,00 €	4,0%	3.700,00 €	3.800,00 €	4,0%
2.200,00 €	2.300,00 €	4,5%	2.600,00 €	2.700,00 €	4,5%	3.000,00 €	3.100,00 €	4,5%	3.400,00 €	3.500,00 €	4,5%	3.800,00 €	3.900,00 €	4,5%
2.300,00 €	2.400,00 €	5,0%	2.700,00 €	2.800,00 €	5,0%	3.100,00 €	3.200,00 €	5,0%	3.500,00 €	3.600,00 €	5,0%	3.900,00 €	4.000,00 €	5,0%
2.400,00 €	2.500,00 €	5,5%	2.800,00 €	2.900,00 €	5,5%	3.200,00 €	3.300,00 €	5,5%	3.600,00 €	3.700,00 €	5,5%	4.000,00 €		204,00 €
2.500,00 €	2.600,00 €	6,0%	2.900,00 €	3.000,00 €	6,0%	3.300,00 €	3.400,00 €	6,0%	3.700,00 €		204,00 €			
2.600,00 €	2.700,00 €	6,5%	3.000,00 €	3.100,00 €	6,5%	3.400,00 €		204,00 €						
2.700,00 €	2.800,00 €	7,0%	3.100,00 €		204,00 €									
2.800,00 €		204,00 €												

Die Gebühren werden nach unterhaltsberechtigten Kindern bis zum 18. Lebensjahr wie folgt ermäßigt:

ein Kind	100 %	der ermittelten Gebühr entsprechend der Betreuungszeit
zwei Kinder	95 %	der ermittelten Gebühr entsprechend der Betreuungszeit
drei Kinder	90 %	der ermittelten Gebühr entsprechend der Betreuungszeit
vier Kinder	85 %	der ermittelten Gebühr entsprechend der Betreuungszeit

Haushalte mit fünf und mehr unterhaltsberechtigten Kindern sind vom Elternbeitrag befreit.

Der gemäß § 9 ermittelte Kostenbeitrag wird für eine Betreuungszeit von bis zu 30 Stunden wöchentlich erhoben. Der Mindestbeitrag beträgt bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von 30 Stunden 12,50 €.

Erfolgt eine Betreuung bis zu 40 Stunden wöchentlich, erhöht sich die ermittelte Gebühr um 20 v. H. und bei Mindestbeiträgen von 12,50 € auf 17,50 €.

Erfolgt eine Betreuung bis zu 50 Stunden wöchentlich, erhöht sich die ermittelte Gebühr um 30 v. H. und bei Mindestbeiträgen von 12,50 € auf 21,00 €.

Gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen kein Kostenbeitrag von den Personensorgeberechtigten erhoben wird, bleiben unberührt.

Anlage 3

zur Höhe der Kostenbeiträge gemäß § 9 Abs. 1 und 6 Kita-Kostenbeitragssatzung des Amtes Schlieben vom 19.05.2020

für Hortkinder (Kinder im Grundschulalter)

Alleinerziehend mit einem Kind			Familie mit einem Kind oder Alleinerziehend mit zwei Kindern			Familie mit zwei Kindern oder Alleinerziehend mit drei Kindern			Familie mit drei Kindern oder Alleinerziehend mit vier Kindern			Familie mit vier Kindern		
mtl. zu berücksichtigendes Nettoeinkommen		% vom Einkommen	mtl. zu berücksichtigendes Nettoeinkommen		% vom Einkommen	mtl. zu berücksichtigendes Nettoeinkommen		% vom Einkommen	mtl. zu berücksichtigendes Nettoeinkommen		% vom Einkommen	mtl. zu berücksichtigendes Nettoeinkommen		% vom Einkommen
über	bis	Mindestbeitrag	über	bis	Mindestbeitrag	über	bis	Mindestbeitrag	über	bis	Mindestbeitrag	über	bis	Mindestbeitrag
1.667,00 €	1.706,49 €		1.667,00 €	2.136,49 €		1.667,00 €	2.523,99 €		1.667,00 €	2.911,99 €		1.667,00 €	3.299,49 €	
1.706,49 €	1.800,00 €	2,0%	2.136,49 €	2.200,00 €	2,0%	2.523,99 €	2.600,00 €	2,0%	2.911,99 €	3.000,00 €	2,0%	3.299,49 €	3.400,00 €	2,0%
1.800,00 €	1.900,00 €	2,5%	2.200,00 €	2.300,00 €	2,5%	2.600,00 €	2.700,00 €	2,5%	3.000,00 €	3.100,00 €	2,5%	3.400,00 €	3.500,00 €	2,5%
1.900,00 €	2.000,00 €	3,0%	2.300,00 €	2.400,00 €	3,0%	2.700,00 €	2.800,00 €	3,0%	3.100,00 €	3.200,00 €	3,0%	3.500,00 €	3.600,00 €	3,0%
2.000,00 €	2.100,00 €	3,5%	2.400,00 €	2.500,00 €	3,5%	2.800,00 €	2.900,00 €	3,5%	3.200,00 €	3.300,00 €	3,5%	3.600,00 €		128,00 €
2.100,00 €	2.200,00 €	4,0%	2.500,00 €	2.600,00 €	4,0%	2.900,00 €	3.000,00 €	4,0%	3.300,00 €		128,00 €			
2.200,00 €	2.300,00 €	4,5%	2.600,00 €	2.700,00 €	4,5%	3.000,00 €		128,00 €						
2.300,00 €	2.400,00 €	5,0%	2.700,00 €		128,00 €									
2.400,00 €		128,00 €												

Die Gebühren werden nach unterhaltsberechtigten Kindern bis zum 18. Lebensjahr wie folgt ermäßigt:

ein Kind	100 %	der ermittelten Gebühr entsprechend der Betreuungszeit
zwei Kinder	95 %	der ermittelten Gebühr entsprechend der Betreuungszeit
drei Kinder	90 %	der ermittelten Gebühr entsprechend der Betreuungszeit
vier Kinder	85 %	der ermittelten Gebühr entsprechend der Betreuungszeit

Haushalte mit fünf und mehr unterhaltsberechtigten Kindern sind vom Elternbeitrag befreit.

Der gemäß § 9 ermittelte Kostenbeitrag wird für eine Betreuungszeit von bis zu 20 Stunden wöchentlich erhoben. Der Mindestbeitrag beträgt bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von 20 Stunden 8,00 €.

Erfolgt eine Betreuung bis zu 10 Stunden wöchentlich, vermindert sich die ermittelte Gebühr um 15 v. H. und bei Mindestbeiträgen von 8,00 € auf 4,00 €.

Erfolgt eine Betreuung bis zu 15 Stunden wöchentlich, vermindert sich die ermittelte Gebühr um 10 v. H. und bei Mindestbeiträgen von 8,00 € auf 6,00 €.

Erfolgt eine Betreuung bis zu 30 Stunden wöchentlich, erhöht sich die ermittelte Gebühr um 30 v. H. und bei Mindestbeiträgen von 8,00 € auf 8,00 €.

Gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen kein Kostenbeitrag von den Personensorgeberechtigten erhoben wird, bleiben unberührt.

Anlage 4

zur Höhe der Kostenbeiträge gemäß § 9 Abs. 2, 3 sowie § 13 Abs. 2
Kita-Kostenbeitragssatzung des Amtes Schlieben vom 19.05.2020

Stundensatzberechnung gemäß § 9 Abs. 2

Betreuung über die Öffnungszeit hinaus

Die Höhe des Stundensatzes errechnet sich nach dem Tagessatz eines Platzes.

	Krippe	Kita	Hort
Betriebskosten ohne Zuschüsse	1.147,39 €	537,13 €	308,30 €
Ø mtl. Betreuungstage 21	54,64 €	25,58 €	14,68 €
Mindestbetreuungszeit lt. KG	6	6	4
Stundensatz	9,11 €	4,26 €	3,67 €
gerundet	9 €	4 €	4 €

Stundensatzberechnung gemäß § 9 Abs. 3

Betreuung über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus

Die Höhe des Stundensatzes errechnet sich nach dem durchschnittlichen Stundensatz eines/einer Erziehers*in beim Träger.

Ø PK-Kosten 1 VZE/Monat	4.467,50 €
Arbeitszeit pro Monat (Std.) 136	32,85 €
halbe Stunde 2	16,42 €
gerundet	16 €

Tagessatzberechnung gemäß § 13 Abs. 2

Betreuung von Gastkindern

Der Tagessatz errechnet sich anhand 100 % der Aufwendungen für die Betriebskosten. Die Elternbeiträge und die institutionelle Förderung bleiben unberührt.

Betreuungszeit	Krippe/Kita/Hort		
	<= 6 h (4h)	> 6h (4h)	> 8 h (+ 10%)
Ø Betriebskosten ohne Zuschüsse	664,27 €	830,96 €	914,06 €
Ø mtl. Betreuungstage 21	31,63 €	39,57 €	43,53 €
gerundet	32 €	40 €	44 €

Anlage 5

für den Zuschuss zum Mittagessen gemäß § 10 Kita-Kostenbeitragsatzung
des Amtes Schlieben vom 19.05.2020

Gemäß § 17 KitaG haben die Personensorgeberechtigten einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten (Essengeld).

Essengeldberechnung

Ø Betreuungstage im Monat	21	
ersparte Eigenaufwendungen pro Tag	1,89 €	39,69 €
Ø Fehltage (Urlaub, Krankheit, etc.) im Monat	2,5	4,73 €
monatlicher Zuschuss zum Mittagessen (Essengeld)		34,97 €